



BUNDESWEHR

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Süd
Dachauer Straße 128, 80637 München

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFV Dr. Bajtay	90- 6227-6631 089-1249-6631	uebwstoerasuedabtiivetwes@bundeswehr.org	16.08.2024

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 12.08.2024
zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung sowie zur
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der
Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des
Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen**

Aufgrund Art. 3 lit. b VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Geltungsbereich

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Schweinen wird das gesamte Gelände der Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) Mannheim, Seckenheimer Landstraße 12, 68163 Mannheim als infizierte Zone festgelegt.

Die kartographische Darstellung der Liegenschaft BiZBw Mannheim und damit des Geltungsbereiches der Anordnungen ist der Abbildung im Anlage zu entnehmen.

II.

Anordnungen für die oben genannte Liegenschaft:

Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die **zuständigen Jagdausübungsberechtigten** für o.g. Gebiet:

- 1 jedes **verendet** aufgefundene Wildschwein und **krankheitsauffällig erlegte Wildschwein** unverzüglich unter Angabe des Fundortes/Erlegeortes der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen (ÜbwSt ÖRA Süd Abt III



**ÜBERWACHUNGSSTELLE
FÜR ÖFFENTLICH-
RECHTLICHE AUFGABEN
DES SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR SÜD**

Abteilung III
Veterinärwesen

Tel. +49 (0) 89 1249-6638
Fax +49 (0) 89 1249-156638

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST



BUNDESWEHR

VetWes) telefonisch unter der Nummer 089 1249 6677 und elektronisch unter uebwstoerasuedabtiiivetwes@bundeswehr.org **anzuzeigen**,

- 2 von jedem **verendet** aufgefundenem oder **erlegten** Wildschwein unverzüglich eine **EDTA-Blutprobe** zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu **entnehmen**, diese Probe ist zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein **zur virologischen und serologischen** Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) **Abteilung C** Tiergesundheit, Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-1687) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu **übermitteln**.
Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
- 3 Es gilt ein **Jagdverbot**. Auf Anordnung ÜbwSt Süd Abt III haben Jagdausübungsberechtigte in Rücksprache mit ÜbwSt Süd Abt III eine Fallwildsuche durchzuführen. Wird eine Suche von durch die ÜbwSt Süd Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten dies zu dulden und mitzuwirken.
- 4 Für das gesamte Gebiet der infizierten Zone in den Liegenschaften der Bundeswehr wird eine **Leinenpflicht für Hunde** angeordnet. Eingebraachte Privathunde sind nur beaufsichtigt und angeleint in der Liegenschaft auszuführen.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern II 1 bis II 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG, gilt.

IV.

Zuständigkeit

Die Anordnung der Maßnahmen obliegt der ÜbwSt Süd Abt III.

V.

Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

VI.

Kostenentscheidung

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

VII. Begründung:

1. Sachverhalt

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine virusbedingte, hochansteckende und schwerwiegende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und hoher Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu großen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Für Liegenschaften der Bundeswehr würden Nutzungseinschränkungen die Folge sein, welche insbesondere in Bezug auf Truppenübungsplätze gravierende, militärisch gesehen inakzeptable Folgen für die Auftrags Erfüllung der Streitkräfte hätte.

Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest sowie die Einleitung von Maßnahmen im Falle des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest sind daher von essentieller Bedeutung um mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen die Ausbreitung zu verhindern und die Nutzungseinschränkungen zu minimalisieren.

Am Freitag, 9. August 2024, hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationales Referenzlabor den positiven Befund eines mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infizierten Wildschweines im Rhein-Neckar-Kreis bestätigt. Aufgrund der Nähe zu Mannheim liegt nun das **gesamte Stadtgebiet in der „infizierten Zone“**. Mit einer Allgemeinverfügung vom 12. August 2024 (Anhang) hat die Stadt Mannheim Maßnahmen veröffentlicht, mit denen die Ausbreitung der ASP verhindert werden soll. In Anlehnung an die entsprechenden Allgemeinverfügungen des Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Mannheim werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung analoge Maßnahmen zum Schutz vor der ASP für Liegenschaften der Bw in diesem Gebiet angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der Allgemeinen Regelung (AR) A-843/1 „Tiergesundheit“ und der Nr. 204 der AR A1-843/6-4000 „Tierseuchenbekämpfung“ obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Süd ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt Süd Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu I: Geltungsbereich:

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Kapitel II, Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der



BUNDESWEHR

Kommission vom 16. März 2023 und Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine **Infizierte Zone festlegen**. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Art. 170 Abs.1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1, lit. b) und § 3a S. 1 Nr.2 - 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ermöglichen der zuständigen Behörde die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Einschleppung bzw. zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest für ein jeweils von ihr bestimmtes Gebiet.

Dieses Gebiet ist das Gelände des BiZBw Mannheim, Seckenheimer Landstraße 12, 68163 Mannheim.

Zu II. 1-4 Anordnungen

Nach Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 3a S. 1 Nr. 1-5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Anordnungen, wie die unverzügliche Anzeige von verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen sowie die Kennzeichnung jedes erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweins, deren Beprobung und Zuführung zur virologischen Untersuchung ist als mildestes Mittel, unerlässlich und angemessen, um die zur Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest notwendigen Untersuchungen durchzuführen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Begründung im Einzelnen

Zu II. Nr. 1 Anzeigepflicht:

Die Anordnung der Anzeige beruht auf Art. 70 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/429 i.V. m. Art. 64 Abs. 2 a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 3a Nr. 5 a) sowie § 14 e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) SchwPestV

Zu II. Nr. 2 Probenahme

Probenahme erlegter Wildschweine: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 3 SchwPestV,

Probenahme verendet aufgefundener Wildschweine: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 5 a) SchwPestV

Zu II. Nr. 3 Jagdverbot und Fallwildsuche:

Die Anordnung der vollständigen Jagduntersagung beruht auf Art. 70 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/429 i.V. m. Art. 64 Abs. 2 a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 14 d Abs. 6, 14 a Abs. 10 SchwPestV



BUNDESWEHR

Die Anordnung der Fallwildsuche beruht auf Art. 70 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/429 i.V. m. Art. 65 lit. b) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 5 b sowie § 3a Nr. 1 a) SchwPestV

Zu II. Nr. 4 Leinenpflicht, Hunde:

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i.V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429

Zu III. Sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Zu IV. Zuständigkeit:

Siehe VII. 2. Absatz 1 der rechtlichen Würdigung

Zu V. Inkrafttreten und zeitliche Befristung:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet und gilt bis auf Widerruf.

Zu VI. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist



BUNDESWEHR

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Dienstvorschriften:

- Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit, gültig seit 26.08.2021
- Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021
- Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen, Dachauer Straße 128, 80637 München oder beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr – Abteilung IV Veterinärwesen-, von-Kuhl-Straße 50, 56070 KOBLENZ erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht München im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

München, den 16.08.2024

Dr. Zoltán Bajtay
Oberfeldveterinär
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen

Verteiler:

Im Intranet und Internet über PIZ Sanitätsdienst
KasKdt Mannheim BiZBw
Jagdausübungsberechtigte Mannheim/Neuostheim über KasKdt Mannheim BiZBw
BwDLZ Bruchsal OBM Mannheim
Standortältester Bereich Mannheim

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST

nachrichtlich:
LKdo BW
Kdo SanDstBw UA IV

Anlage:

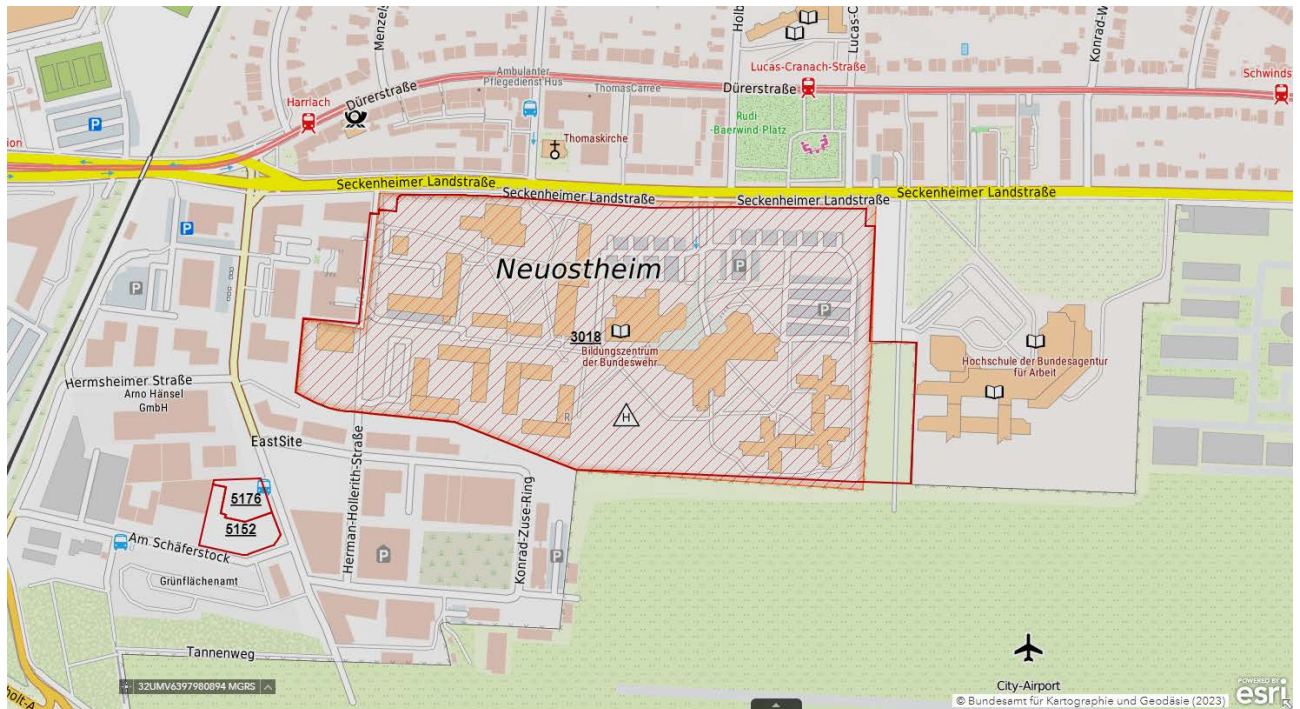


Abbildung 1: Kartographische Übersicht BiZBw Mannheim (rot umrandetes Gebiet)

Anhang: Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest sowie zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der Pufferzone nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Schweinepest-Verordnung vom 12.08.2024